

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der automatisierten Datenverarbeitung**

zwischen der Stadt Neuss und den Städten und Gemeinden

**Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst,
Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen**

wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV NW 202) in der z. Z.. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung getroffen:

§ 1

Pflichten der Stadt Neuss

- (1) Die Stadt Neuss verpflichtet sich, in ihrer Datenverarbeitungszentrale die Daten der angeschlossenen Verwaltungen zu verarbeiten. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Neuss übernimmt bzw. erstellt für die automatisierte Abwicklung der Verwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung der Wünsche der angeschlossenen Verwaltungen produktionsreife ADV-Verfahren.
- (3) Die Stadt Neuss verpflichtet sich bei der Entwicklung und Anwendung automatisierter Verfahren zur ständigen Kostenbegrenzung.
- (4) Grundlage für die Realisierung der Automationsvorhaben bildet eine Verfahrensentwicklungsplanung, die sich aus einer operativen Planung für zwei Jahre und einer Zielplanung für weitere zwei Jahre zusammensetzt und jährlich fortgeschrieben wird. Die beschlossene Planung hat Vorrang vor darüber hinausgehende Verfahrensentwicklungen der Stadt Neuss.
- (5) Die Stadt Neuss gewährleistet, daß sie Daten und Verarbeitungsergebnisse ohne Einwilligung der betroffenen angeschlossenen Verwaltungen nicht für sich verwendet oder an andere Beteiligte oder Dritte weitergibt. Sie stellt außerdem die Datenbestände der angeschlossenen Verwaltungen vor mißbräuchlichem oder irrtümlichem Zugriff durch Dritte in gleicher Weise sicher wie ihre eigenen Datenbestände. Die Stadt Neuss verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (6)*¹ Die Beteiligten übertragen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neuss die Prüfung der zur Anwendung kommenden ADV-Verfahren. Auf Verlangen gewährt die Stadt Neuss den Rechnungsprüfern der angeschlossenen Verwaltungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

§ 2

Pflichten der angeschlossenen Verwaltungen

- (1) Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Datenverarbeitungszentrale richtet jede angeschlossene Verwaltung eine Kontaktstelle ein. Das Personal der Kontaktstelle soll ADV-Grundkenntnisse besitzen.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich dem Ziel, zur Erreichung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit ein Höchstmaß an Einheitlichkeit im Verfahrensbereich und in der technischen Abwicklung sicherzustellen.

*¹ vom 14. März 1987 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 2. Dezember 1986 - 10 Anhang 4.01 -

- (3) Abweichungen von der Einheitlichkeit bei gemeinsam geplanten bzw. eingesetzten ADV-Verfahren und von der verbindlich vereinbarten Verfahrensentwicklungsplanung können vom Arbeitskreis für zentrale Aufgaben eingeräumt werden, sofern dadurch der Gesamtablauf nicht gefährdet wird, freie Kapazität zur Verfügung steht und nicht unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Der Verursacher kann den Einwand, daß unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, durch die Übernahme dieser Kosten ausräumen.
- (4)^{*2} Die Stadt Neuss überträgt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Neuss die Prüfung der Betriebskostenabrechnung und der Kostenabrechnung. Auf Verlangen gewährt der Kreis Neuss den Rechnungsprüfern der angeschlossenen Verwaltungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

§ 3^{*3}

Dezernentenkonferenz

- (1) Die Beteiligten bilden eine Arbeitsgemeinschaft - im folgenden Dezernentenkonferenz genannt -, in die sie ihre Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesen Beauftragten entsenden. Vorsitzender der Dezernentenkonferenz ist der Oberkreisdirektor des Kreises Neuss; er wird vertreten durch den Stadtdirektor der Stadt Neuss. Die Geschäfte für die Dezernentenkonferenz führt die Stadt Neuss.
- (2) Die Dezernentenkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten vertreten ist. Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt werden.
- (3) Die Dezernentenkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (4) Der Vorsitzende der Dezernentenkonferenz - im Verhinderungsfalle sein Vertreter - vertritt die Datenverarbeitungszentrale in der Dezernentenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Datenverarbeitung (AKD).

§ 4

Zuständigkeiten der Dezernentenkonferenz

- (1) Die Dezernentenkonferenz beschließt insbesondere
- a) jährlich die Verfahrensentwicklungsplanung gemäß § 1 (4),
 - b)^{*4} über die Hard- und Betriebssoftwarekonzeption im Rahmen der gemeinsamen Datenverarbeitung; Ziel der gemeinsam getragenen Konzeption ist neben dem Aspekt der Gesamtwirtschaftlichkeit ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Flexibilität im Verwaltungsvollzug der Beteiligten. In diesem Sinne ist der Weg der individuellen Informationsverarbeitung Kern solcher Konzeptionen.
 - c) jährlich den Verfahrenskatalog für die Kostenverteilung,
 - d) über die Kostenregelung,
 - e) über den Beitritt von weiteren Gebietskörperschaften sowie das vorzeitige Ausscheiden auf Antrag eines Beteiligten.
 - f)^{*5} über Personalmehrbedarf im Rahmen der Zusammenarbeit
- (2) Die Dezernentenkonferenz ist über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten, auch über die Hardware-, Betriebssoftware- und Personalentwicklung der Datenverarbeitungszentrale.

² vom 14. März 1987 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 2. Dezember 1986 - 10 Anhang 4.01 -

³ vom 14. März 1987 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 2. Dezember 1986 - 10 Anhang 4.01 -

⁴ vom 14. März 1987 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 2. Dezember 1986 - 10 Anhang 4.01 -

⁵ vom 14. März 1987 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 2. Dezember 1986 - 10 Anhang 4.01 -

§ 5 Arbeitskreise

Für die Zusammenarbeit der Beteiligten werden folgende Arbeitskreise gebildet:

- a) ein Arbeitskreis für zentrale Aufgaben,
- b) Facharbeitskreise.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Arbeitskreis für zentrale Aufgaben

- (1) In den Arbeitskreis für zentrale Aufgaben entsendet jeder Beteiligte einen Vertreter. Der Arbeitskreis ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Beteiligten gefaßt.
- (2) Der Arbeitskreis bereitet unbeschadet des Initiativrechtes der Dezentrenkonferenz deren Beschlüsse vor, entscheidet über Abweichungen nach § 2 Abs. 3 und ist zuständig für die Bildung von Facharbeitskreisen. Die Erledigung von weiteren Aufgaben kann durch die Dezentrenkonferenz delegiert werden.
- (3) Der Arbeitskreis für zentrale Aufgaben berät jährlich die Hard- und Betriebssoftwareplanung der Datenverarbeitungszentrale für die kommenden zwei Jahre.

Beschaffungen im Hard- und Softwarebereich für die Datenverarbeitungszentrale, über die vom Rat der Stadt Neuss bzw. dem zuständigen Ausschuß des Rates entschieden wird, werden dem Arbeitskreis für zentrale Aufgaben bekanntgegeben. Dies gilt nicht für Vergaben, die ausschließlich die Stadt Neuss betreffen.

Der Arbeitskreis für zentrale Aufgaben wird jährlich über den Stellenplan der Datenverarbeitungszentrale vor der Beratung im Rat der Stadt Neuss bzw. dem zuständigen Ausschuß des Rates informiert.

- (4) Der Arbeitskreis für zentrale Aufgaben gibt Anregungen zum Betrieb der Datenverarbeitungszentrale.

§ 7 Facharbeitskreise

Aufgabe der Facharbeitskreise ist die Behandlung von Fragen, die sich aus der Entwicklung, der Einführung und dem Einsatz der Anwendungssoftware ergeben.

Die Mitwirkung an den Facharbeitskreisen steht allen Beteiligten offen.

§ 8 Kosten

- (1) Die der Stadt Neuss durch den Betrieb der Datenverarbeitungszentrale entstehenden Kosten werden jährlich über eine Betriebskostenabrechnung ermittelt.

- (2) Die angeschlossenen Verwaltungen werden an den Kosten leistungsbezogen beteiligt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt getrennt nach Produktionskosten und Kosten für die Verfahrensentwicklung, Verfahrenseinführung und Verfahrenspflege. Grundlage für die Abrechnung der Produktionskosten bilden Belastungskriterien der in der Datenverarbeitungszentrale eingesetzten Hardware. Grundlage für die Abrechnung der Kosten für die Verfahrensentwicklung, Verfahrenseinführung und Verfahrenspflege bildet ein jährlich fortzuschreibender Verfahrenskatalog in Verbindung mit Orientierungsdaten zur Berücksichtigung der gemeindlichen Größenordnung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt jeweils auf der Basis der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres, und zwar für die Produktionskosten monatlich und für die Kosten der Verfahrensentwicklung, Verfahrenseinführung und Verfahrenspflege in einer Summe Mitte des Jahres. Nach Vorliegen der Betriebskostenabrechnung wird eine Endabrechnung durchgeführt.

§ 9 Haftung

- (1) Den angeschlossenen Verwaltungen ist bekannt, daß die Stadt Neuss das Datenverarbeitungssystem nur im Rahmen der geschlossenen Verträge zur Verfügung stellen kann. Eine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion der Hard- und Betriebssoftware wird von der Stadt Neuss nur im Rahmen der Haftung der geschlossenen Verträge übernommen. Das gilt auch dann, wenn z.B. die Hardware wegen Reparaturarbeiten unverschuldet nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Im übrigen bleiben die allgemeinen Haftungsvorschriften unberührt. Die Ersatzverpflichtung der Stadt Neuss ist jedoch auf den unmittelbaren Schaden beschränkt; ein Ersatz von Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1986, kündbar.
- (2) Die Kündigung für die angeschlossenen Verwaltungen erfolgt gegenüber der Stadt Neuss. Die Kündigung der Stadt Neuss erfolgt gegenüber allen angeschlossenen Körperschaften.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Sie wird mit dem Eingang bei der Stadt Neuss, im Falle der Kündigung durch die Stadt Neuss gegenüber der jeweiligen angeschlossenen Körperschaft mit dem Eingang bei dieser wirksam.

§ 11*⁶ Beratende Mitwirkung

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen des Kreises Neuss, und zwar Neuss-Grevenbroicher Zeitung und Westdeutsche Zeitung - Neuss und Grevenbroich - in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. April 1977 außer Kraft.

⁶ ersatzlos gestrichen entsprechend dem I. Nachtrag vom 2. Dezember 1986 - 10 Anhang 4.01 -

Neuss, den 04. März 1983

Für die Stadt Neuss

Schmitt
Oberstadtdirektor

Reindorf
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

Für die Stadt Dormagen

Wierich
Stadtdirektor

Wetekam
I. Beigeordneter

Für die Stadt Grevenbroich

Dr. Linden
Stadtdirektor

Peters
I. Beigeordneter

Für die Gemeinde Jüchen

Diekmann
Gemeindedirektor

Weyers
Beigeordneter

Für die Stadt Kaarst

Dr. Grüter
Stadtdirektor

Clotten
I. Beigeordneter

Für die Stadt Korschenbroich

Esser
Stadtdirektor

Berg
Beigeordneter

Für die Stadt Meerbusch

Sonnenschein
Stadtdirektor

Hunsche
I. Beigeordneter

Für die Gemeinde Rommerskirchen

Brinkmann
Gemeindedirektor

Welter
I. Beigeordneter

Nachrichtlich:

abgeschlossen am:
genehmigt am:

04 März 1983
14. Oktober 1983

Hinweisbekanntmachung :

17. November 1983